

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kantons Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation: NW

Adresse: Dorfplatz 2, 6370 Stans

Kontaktperson: Karen Dörr

Telefon: 041 618 76 05

E-Mail: karen.doerr@nw.ch

Datum: 15.04.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; 3
2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;..... 6
3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... 8

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könne frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs ist die Schaffung eines solchen Registers essentiell, damit ein temporärer oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung (gem. Art. 11 ChemRRV) für alle Kantone ersichtlich ist. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 VFB-DB nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung. Damit eine zentrale Erfassung möglich ist, ist es unerlässlich, dass eine Meldepflicht für die, der Fachbewilligung als gleichwertig, anerkannten Berufsabschlüsse sowie für gleichgestellte Bewilligungen aus dem Ausland eingeführt wird.</p> <p>Antrag:</p> <p>Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
1			Aktuell gilt die Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser. Da vermehrt auch Duschwasser desinfiziert wird (z. B. zur Bekämpfung von Legionellen), sollte geprüft werden, ob die Fachbewilligungspflicht mit der vorliegenden Revision auch auf Duschwasser ausgeweitet werden sollte.
5			Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort ständig anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag:</p> <p>Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2		<p>Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, welches eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag:</p> <p>Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	3		<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag:</p> <p>Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname. Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen.</u>"</p>
6			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

			<p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			<p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag: Das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen ist zeitnah umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte). Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z. B. Schwefeldioxid).</p>
6			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Anh. 3	8		<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung